



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32

31. Dezember 2022

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Erste Änderung der Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal	166
Vierte Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal	166
Bekanntmachung außerordentlicher Haupt- und Personalausschuss am 11.01.2023	167

Hansestadt Stendal

1. Änderung der Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126), den §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz am 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), sowie der §§ 51ff. Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 wird ergänzt durch Abs. 2:
(2) Die Städtische Volkshochschule Stendal dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnitts der AO. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen.
2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Alle Kurse und Seminare können aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich erst ab einer Beteiligung von mindestens vier Personen stattfinden.
3. § 5 wird ergänzt durch Abs. 3:
(3) Die angebotenen Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen sind grundsätzlich wissenschaftlicher oder belehrender Art.
4. § 8 wird wie folgt geändert: Das Wort „kostenpflichtige“ wird gestrichen.
§ 8 wird ergänzt durch Satz 5:
Diese richtet sich nach der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Das Wort „Volkshochschulgebührensatzung“ wird ersetzt durch „Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal“.
6. § 12 wird wie folgt geändert: Vor dem Wort „fahrlässig“ wird das Wort „grob“ aufgenommen.
7. § 13 wird wie folgt geändert: Das Wort „Volkshochschulgebührensatzung“ wird ersetzt durch „Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 31.12.2022



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

4. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz am 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 3, Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Begleichung der Gebühren erfolgt bargeldlos per Gebührenbescheid.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Unterrichtsgebühren

- (1) Der Gebührenmaßstab für die Berechnung der unter Abs. 2 genannten Gebühren ist die einzelne Unterrichtsstunde für eine Dauer von 45 Minuten.
- (2) Der Gebührensatz beträgt im Einzelnen je Teilnehmer für

Fachbereich	Euro / U.-Std.
Gesellschaft – Politik – Umwelt	4,00
Kultur – Kunst – Kreativität	4,00
Gesundheit – Bewegung – Ernährung	4,00
Sprachen	3,00 bis 4,00
europäische Sprachen	3,00
außereuropäische Sprachen	4,00
Arbeit – Beruf – Digitalisierung	4,00
Grundbildung – Alphabetisierung – Schulabschlüsse	3,00
Innerhalb der genannten Bereiche:	
Einzelveranstaltungen und Kurse mit sehr hohem Aufwand	bis zu 10,00

Die Kosten für die Durchführung von landes- oder bundesweiten Prüfungen richten sich nach den einschlägigen Gebührenkatalogen.

- (3) Zuzüglich zu den unter Abs. 2 genannten Gebühren wird eine Einschreibgebühr in Höhe von 2.00 € pro Kurs erhoben.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenermäßigung

Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen (vor Kursbeginn) für Leistungsberechtigte gemäß SGB II und XII sowie für Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal in Höhe von 20 % gewährt werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben der 3. Änderungssatzung vom 18.10.2012 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 31.12.2022



Bastian Sieler
Oberbürgermeister

